

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 7 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Es wird per 1. Januar 2022 die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung eingesetzt.

¹ SR 830.1
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Aktuell gibt es in der Schweiz keine unabhängige Institution, die sich mit Fragen der Qualität und der Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung beschäftigt. Entsprechend gibt es bis heute keine verbindlichen Anforderungen und Qualitätsvorgaben an die Erstellung von medizinischen Gutachten und auch keine verbindlichen Kriterien und Instrumente für die Beurteilung der Qualität von Gutachten.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität von medizinischen Gutachten in den Sozialversicherungen hat das Parlament im Rahmen der Beratung der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) den Bundesrat beauftragt, eine entsprechende Kommission zu schaffen (Art. 44 Abs. 7 Bst. c ATSG). Die Kommission soll die Zulassung der Gutachterstellen, das Verfahren zur Gutachtenserstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten überwachen und öffentliche Empfehlungen zu diesen Themen aussprechen.

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung wird im Rahmen der Qualitätssicherung im Bereich der medizinischen Begutachtung eine zentrale Rolle innehaben. Sie erfordert von ihren Mitgliedern ein sehr hohes und spezifisches Expertenwissen, das nur durch langjährige Tätigkeit erworben werden kann. Dieses Fachwissen ist in der Bundesverwaltung nicht vorhanden und soll gemäss dem Willen des Gesetzgebers durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung sichergestellt werden.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung sind in Artikel 7p Absatz 1 und 2 ATSV umschrieben. Sie umfassen die Ausarbeitung von Empfehlungen zu:

- Anforderungs- und Qualitätskriterien für das Verfahren zur Erstellung von Gutachten,
- Kriterien für die Tätigkeit von Sachverständigen sowie deren Aus-, Weiter- und Fortbildung,
- Kriterien für die Zulassung von Gutachterstellen und deren Tätigkeit,
- Kriterien und Instrumente für die Beurteilung der Qualität von Gutachten.

Sie beinhalten ausserdem die Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien durch die Sachverständigen und die Gutachterstellen und die Möglichkeit, darauf basierend öffentliche Empfehlungen zu erarbeiten.

4. Mitgliederzahl

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und 12 Mitgliedern. Drei Personen vertreten die Ärzteschaft, je zwei Personen vertreten die Sozialversicherungen (Invaliden- und Unfallversicherung), die Patienten- und Behindertenorganisationen sowie die Wissenschaft. Mit je einer Person vertreten sind die Gutachterstellen, die Neuropsychologinnen und Neuropsychologen sowie das versicherungsmedizinische Ausbildungswesen (Art. 44 Abs. 7 Bst. c ATSG, Art. 7o ATSV).

5. Organisation

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung wird dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeordnet. Das Kommissionssekretariat (Art. 8i^{bis} RVOV) wird organisatorisch dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) angegliedert.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung (Art. 7q Abs. 1 ATSV). Diese bedarf der Genehmigung des EDI (Art. 7q Abs. 2 ATSV).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Ausserparlamentarische Kommissionen fallen unter den Geltungsbereich des Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004⁴ über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ).

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung veröffentlicht ihre Empfehlungen in geeigneter Form (Art. 44 Abs. 7 Bst. c ATSG; Art. 7p Abs. 3 ATSV). Zudem erstattet sie dem Departement regelmässig Bericht und veröffentlicht ihre Reglemente und Berichte sowie von Dritten erstellte Studien und Berichte.

Die Berichterstattung und die Information der Öffentlichkeit erfolgen über das Kommissionssekretariat.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben,

die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch⁵).

Gemäss Artikel 33 ATSG haben Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung werden im Budget des BSV eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G2 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung die Informationen zur Verfügung, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

11. Anforderungsprofil

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung hat Aufsichtsaufgaben. Für sie ist daher ein Anforderungsprofil zu erlassen. Das Anforderungsprofil im Anhang ist Teil dieser Verfügung.

Bern,

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Guy Parmelin

Walter Thurnherr